

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 29.07.2019

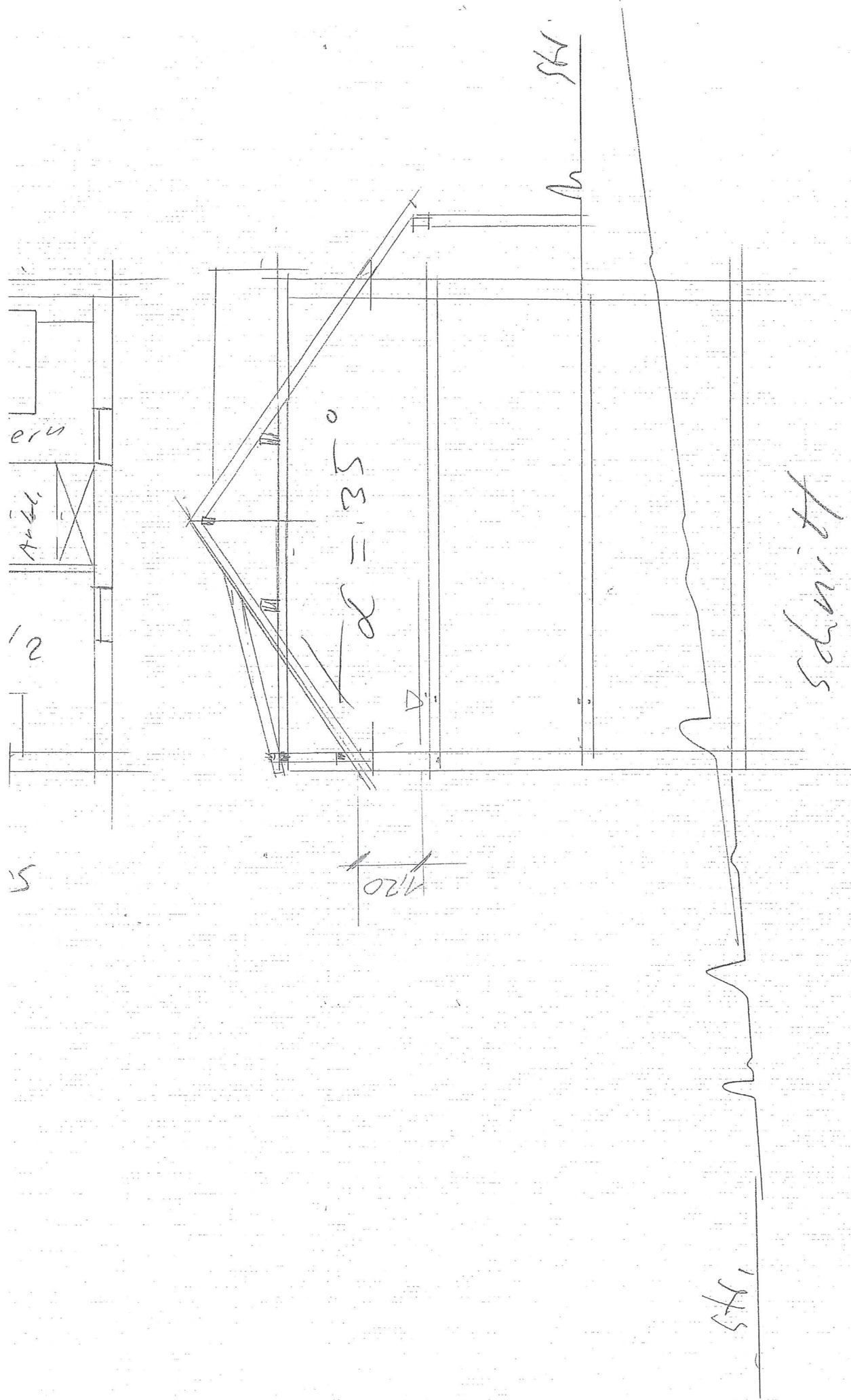
Flurstück: 36/17
Flur: 2
Gemarkung: Büscheich

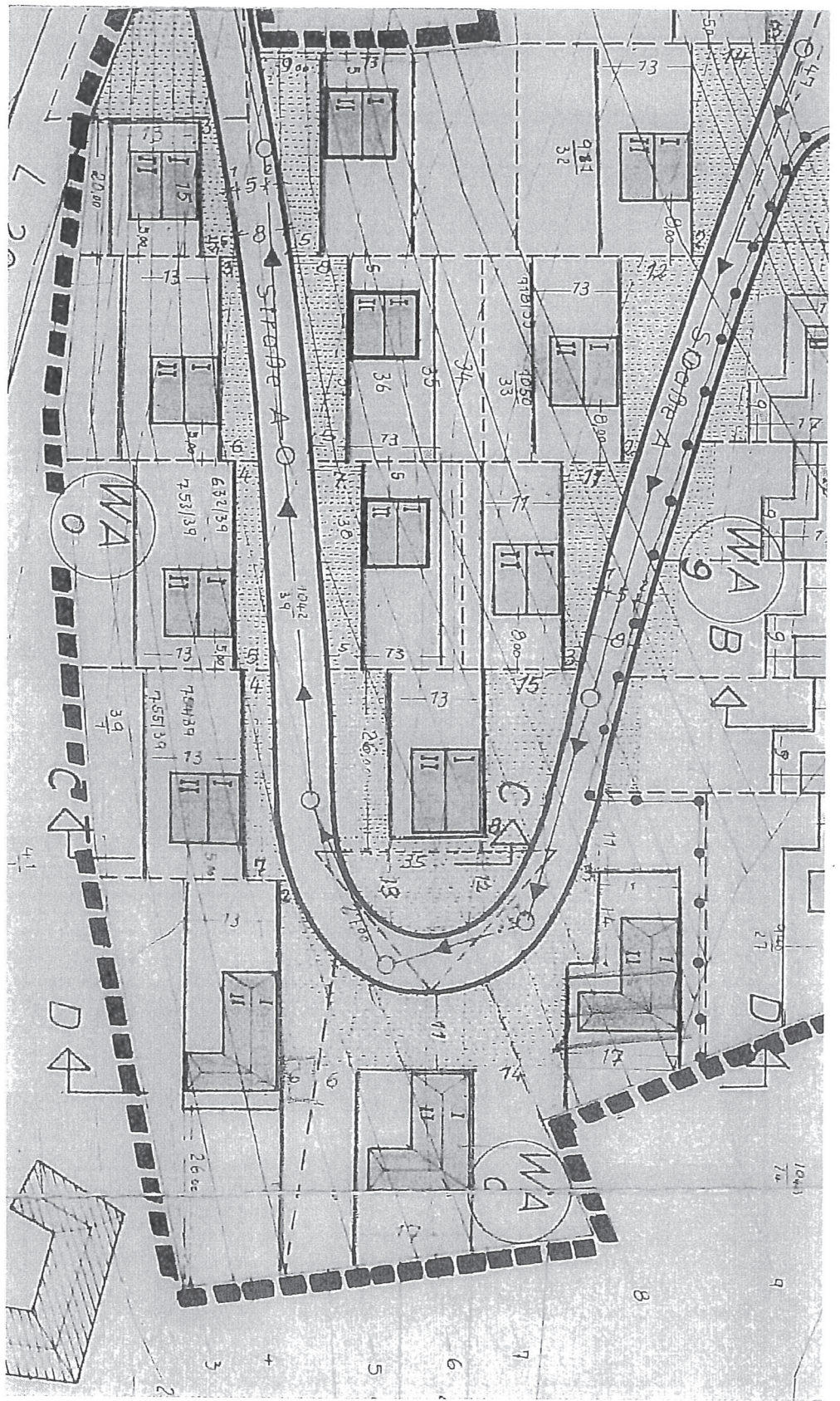
Gemeinde: Gerolstein
Landkreis: Vulkaneifel

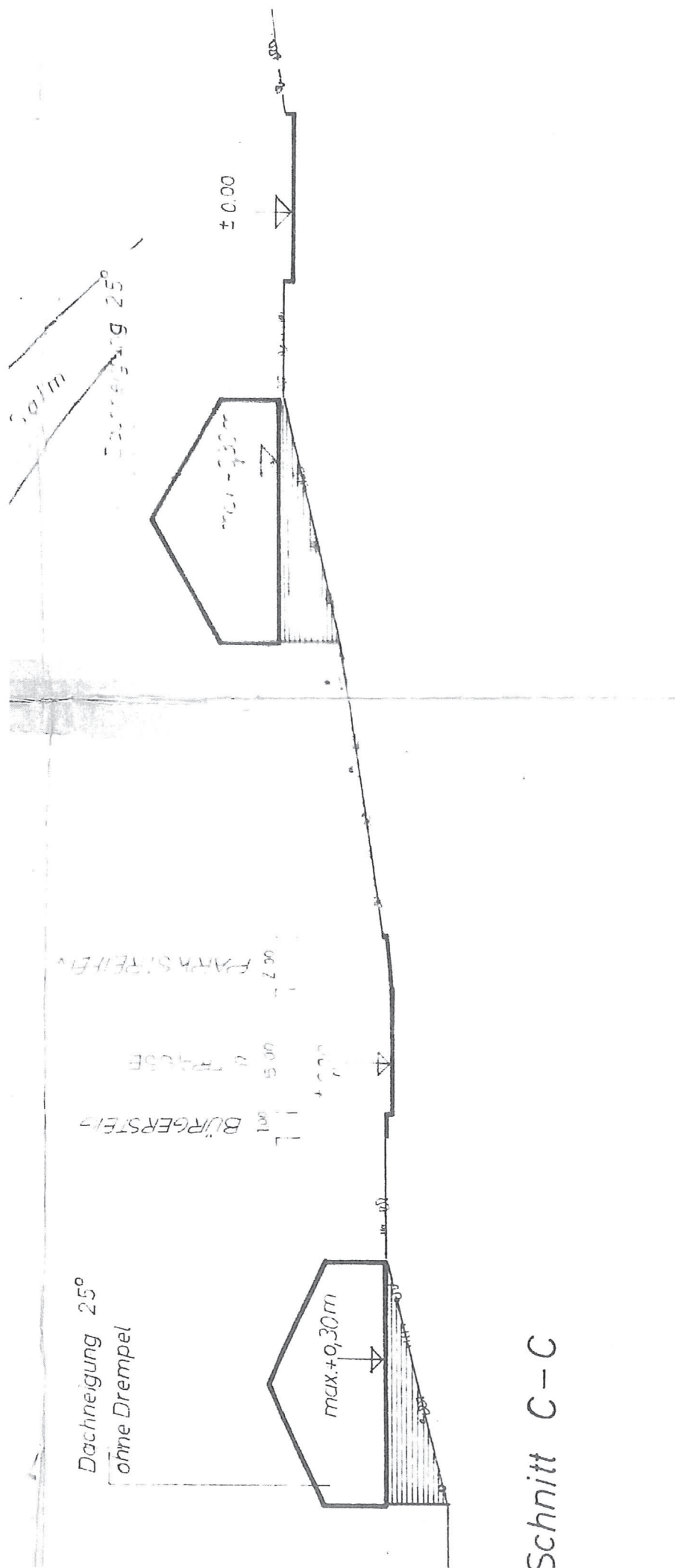
Im Viertheil 24
54470 Bernkastel-Kues



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Brill
Befugnis eingeräumt am 19.11.2009 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.







Schnitt C-C

TEXTFESTSETZUNGEN

DACHFORM

Schnitt A - A', B' - B' Satteldach 25°

Schnitt I Flachdach

Schnitt D - D' Walmdach 20 - 25°

DACHFOLDECKUNG

Dunkelfarbiges Material, Ziegel, Wellenbestplatten

GESCHOSSZAHL

Bergseitig 1-geschossig, talseitig 1-geschossig

BEWEERUNG

Nicht zulässig, das Gebäude in der Innenkurve der Planstr. A (s. Schnitt I) kann wohlweise an der unteren oder oberen Baulinie errichtet werden.

Massive- und Leichtbauweise zulässig, § 18 Abs. 1 der LDO 1980 unberührt

AUSSENPUTZ, VERKLEIDUNG

Gipsputz, Kalkputz, Kreb- oder Kunststoffputz, Pastellfarben, hellgrünen Farben, einzelne Bauteile können in Holz, Klinker oder landschaftsähnlichen Steinen verkleidet werden

FLURIEDIGUNG

Natursteinmauerchen bis 50 cm Höhe und Eisen bis 70 cm Höhe, max. 1,20 m hoch, seitliche Grundstücksgrenze ab Baulinie und rückwärtige Grundstücksgrenze mit Mauerwerk bis 1,50 m hoch

VORGARTEN

Rasen und Anpflanzung von Sträuchern

BEPFLANZUNG

Alle Grundstücksgrenzen sind reichhaltig mit Bäumen und Büschen zu versehen, Sichtdreiecke beachten

SICHTDREIECKE

Im Bereich der Sichtdreiecke ist die Bepflanzung nur bis 90 cm Höhe zulässig

HOHENUNTERSCHIEDE

Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche sind durch Stützmauern oder Böschungen, in Abhängigkeit mit dem Nachbarn, auszuweisen

GÄRGEN

Im Bereich der geschlossenen Bauweise (Flachbauweise) sind die Gärten in die Baukörper einzubeziehen

Gärten sind innerhalb der bebauten Grundstücksfäche im Bereich zulässig, min. Abstand von der Straßengrenze 5,00 m betragen

Gärten sind, freistehend, an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig als Ausnahme, wenn beide Nachbarn ihre Gärten als Doppelgarage errichten, Die freistehenden Gärten sind mit einem Flachdach zu versehen, Gestaltung und Ausführung einheitlich sein

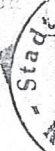
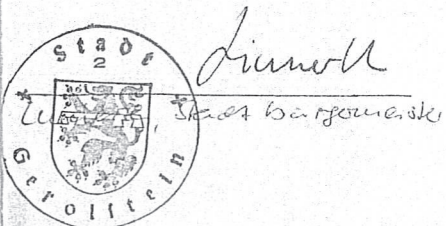
Die Ge
hat di
der Te
zung v
als Sa



Die Textfestsetzung
"Bepflanzung" ist gemäß
OVG-Urteil RLP Koblenz
vom 16.08.95 für nichtig
erklärt worden (Az.: 8C
127394. OVG) und deshalb
gestrichen worden.

Die Bekanntmachung der
Nichtigerklärung und Störung
in der Textfestsetzung sollte
in der Bekanntmachung "Erhöhen"
vom 27.01.1996.

Grodstein, 29.01.96



ANBAUTEN

Anbauten dürfen bis 1,00 m hinter die Baugrenze verspringen und die Frontlänge von 2/5 des Hauptbaues darf nicht überschritten werden.

ENTWÄSSERUNG

Bis zur Herstellung der Kanalisation müssen die Fäkalien und Abwasser in einer Sammelgrube, die auf dem Grundstück errichtet werden muß, gesammelt und bei Bedarf entleert werden.

RECHTSGRUNTLAGEN

1. § 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
2. §§ 1 bis 33 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 24.11.1968 (BGBl. S. 1937) und BGBl. I 1969 S. 11.
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Pläneinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie BL 18003.
4. § 9 Abs. 2 des BBauG in Verbindung mit § 97 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LEO) vom 15.11.1961 (OBl. S. 209) und der St. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1962 (IVBl. S. 78).